## Satzung über die Festsetzung der Höhe des Tourismus- und Gästebeitrages in der Stadt Bad Bergzabern vom 15.12.2023

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung über die Festsetzung der Höhe des Tourismus- und Gästebeitrages in der Stadt Bad Bergzabern beschlossen:

## § 1 Höhe des Tourismusbeitrages (Beitragssatz)

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag wird auf 9 v. H. festgesetzt.

## § 2 Höhe des Gästebeitrages

(1)	Der Gästebeitrag beträgt je Person und Übernachtung	
	a) in der Vor- und Nachsaison	
	(Januar bis März und November, Dezember)	1,50 Euro
	b) in der Hauptsaison	
	(April bis Oktober)	1,80 Euro
(2)	Im besonderen Gastgebiet Wohnmobilstellplatz "In den Schloßgärten"	
	beträgt der pauschale Gästebeitrag je Wohnmobil und Übernachtung	* .
	a) in der Vor- und Nachsaison	
	(Januar bis März und November, Dezember)	3,00 Euro
	b) in der Hauptsaison	
	(April bis Oktober)	3,60 Euro
(3)	Für Zweitwohnungsinhaber beträgt der Gästebeitrag,	
	unabhängig von der Aufenthaltsdauer, jährlich pauschal	50,00 Euro

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Festsetzung der Höhe des Tourismus- und Gästebeitrages in der Stadt Bad Bergzabern vom 25.06.2021 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Bergzabern, den 15.12.2023

Hermann Augspurger, Stadtbürgermeister